

Gemeinde Nieby: Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB1 - Screening nach § 3c i.V.m. Anlage 2 UVPG (UVP-Pflicht im Einzelfall)

Gemäß Punkt 18.1.2 Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist beim Bau eines Feriendorfes (...) für das im bisherigen Außenbereich ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 (...) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Diese erfolgt anhand der nachfolgenden Checkliste.

Checkliste zum Screening

A. Angaben zum Vorhaben

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Ziff. 1,2 und 3)
1.	Allgemeine Angaben			
1.1	Kommt es durch das Vorhaben zu mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 1 ha Bodenversiegelungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen oder • 2 ha Bodenverdichtungen und damit zu Verlusten oder starken Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen ?	JA		Zusätzlich zur Versiegelung im Bestand (19.059 m ² Vollversiegelung) kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von 3.692 m ² (Teilversiegelung). Durch das abfallende Gelände und zum Teil größere Höhenunterschiede kommt es voraussichtlich zu Abgrabungen und Aufschüttungen. Das genaue Ausmaß kann zurzeit noch nicht benannt werden, tendenziell sind es jedoch mehr als 1 ha. Es kommt jedoch nicht zu Verlusten oder starken Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen, da das jetzige Relief größtenteils durch die Bundeswehr entstanden ist und die Böden stark anthropogen überprägt sind. Mit mehr als 2 ha Bodenverdichtungen zusätzlich zu Versiegelung, Aufschüttungen und Abgrabungen ist nicht zu rechnen.
1.2	Sind mit dem Vorhaben bedeutende Änderungen der natürlichen Funktionen, der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder der Nutzungsfunktionen des Bodens gemäß § 2 Abs.2 BBodSchG verbunden?		NEIN	In der Archäologischen Landesaufnahme sind im Plangebiet die Fundstellen LA 36, LA 37, LA 38 und LA 39 sowie das archäologische Siedlungsgebiet Nummer 23 und die Einzelfunde Nummer 11 und 49 dargestellt. Im Zuge einer archäologischen Voruntersuchung ist zu prüfen, in welchem Umfang Denkmäler betroffen sind, möglicherweise sind diese dann durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren. Eine archäologische Voruntersuchung ist erst nach einer Beräumung des Geländes möglich (Archäologisches Landesamt, E-Mail vom 22.10.2014). Nach Aussagen des Archäologischen Landesamtes ist aufgrund der Umgestaltung des Geländes die Wahrscheinlichkeit eher gering, dass diese Fundstellen noch vorhanden sind (Telefonat Dr. Martin Segschneider, 21.05.2015).

1.3	<p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des Chemikaliengesetzes bzw. der Gefahrstoffverordnung, wassergefährdenden Stoffen i.S. des Wasserhaushaltsgesetzes, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</p> <p>Wenn ja: Sind die Mengenschwellen des Abschnitts 9 der 4.BImSchV oder der VAWs überschritten?</p>		NEIN	
1.4	Erfordert das Vorhaben den Bau zusätzlicher Anlagen für Energieversorgung, Wasser, Abwasser oder zur Beseitigung von Abfall (Anlagen zur Verbrennung oder Deponierung von Abfällen) oder die wesentliche Änderung einer derartigen Anlage?	JA		Es ist der Bau einer neuen Kläranlage im Süden des Gebietes geplant. Wie die Wärmeversorgung erfolgt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklar.
1.5	Erfordert das Vorhaben den Bau zusätzlicher Verkehrswege?		NEIN	Die bereits vorhandene Zufahrt wird weiterhin genutzt.
1.6	Führt der Bau oder der Betrieb des Vorhabens zu einer Erhöhung des Verkehrs auf der nächstgelegenen öffentlichen Straße um 50%?		NEIN	Die Zufahrt ist eine Privatstraße. Die nächstgelegene öffentliche Straße ist die Kreisstraße 58. Da die K 58 die Angelner Ostseestrände erschließt, ist sie gerade in der Urlaubssaison verhältnismäßig viel befahren. Durch die 236 zusätzlichen Betten ist nicht von einer Erhöhung des Verkehrs um 50 % auszugehen.

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Ziff. 1,2 und 3)
2.	Luft			
2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die Mengenschwellen nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2001 (Anlage 1) überschritten? Wenn ja welche ? • Ist eine Vorbelastungsmessung oder Ausbreitungsrechnung notwendig? 		NEIN	
2.2	Werden andere als nach Nr. 2.1 zu berücksichtigenden Stoffe in erheblichem Umfang emittiert?		NEIN	
3.	Wasser			
3.1	Erfordert das Vorhaben die Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für das Benutzen (z.B. Entnehmen oder Einleiten) eines Gewässers (Grundwasser, Oberflächen-gewässer)?	JA		Das geklärte Schmutz- und Oberflächenwasser soll im Norden des Gebietes in den nördlich gelegenen Vorfluter eingeleitet werden. Die Einleitung in die Vorflut erfordert eine Erlaubnis.
3.2	Ist für die Indirekteinleitung eine Vorbehandlungsanlage notwendig, die nicht nur bauartzugelassen ist?		NEIN	
3.3	Erfordert das Vorhaben einen Ausbau eines Gewässers (z. B. Uferbefestigung, Bau von Kaianlagen oder Dämmen)?		NEIN	
3.4	Werden im Zuge des Vorhabens Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder verändert?		NEIN	
4.	Abfall / Boden			
4.1	Führt die Umsetzung des Vorhabens zur Entstehung von jährlich mehr als 2000 t von überwachungsbedürftigen oder mehr als 20 t besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die beseitigt werden müssen?		NEIN	.
5.	Lärm etc.			
5.1	Bringt das Vorhaben erhebliche zusätzliche Belastung der Umgebung durch Geräusche, Erschütterungen, Wärme, Strahlen oder ähnliches? Wenn ja: Angaben zu Art, Ausmaß, Dauer, Häufigkeit etc.		NEIN	<p>Während der Abrissarbeiten und der Bauzeit kann es zu Belastungen durch Geräusche und Erschütterungen kommen, die Auswirkungen auf die nördlich angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes haben könnten. Durch eine Bauzeitenregelung werden erhebliche nachteilige Auswirkungen verhindert. Weiterhin ist es vorgesehen, den Gehölzgürtel zur Vernäsungsfläche bis zum Abschluss der Bauarbeiten stehen zu lassen.</p> <p>Es wurde ein Fachgutachten in Auftrag gegeben, um Lärmmissionen durch Verkehr an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu prüfen. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden</p>

				sich am südlichen Ende der Zufahrt. Das Gutachten hat ergeben, dass nicht mit einer signifikanten Steigerung des Verkehrslärms zu rechnen ist und die Orientierungswerte der DIN 18005 deutlich eingehalten werden..
6.	Unfälle etc.			
6.1	Werden bei Errichtung oder beim Betrieb der Anlage die in Spalte 4 des Anhang I der 12. BImSchV (Anlage 2) genannten Mengenschwellen überschritten?		NEIN	
6.2	Ist mit dem Vorhaben ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, verbunden?		NEIN	
7.	Andere anlagenbezogenen Faktoren (z.B. Könnte das Vorhaben eine besondere Betroffenheit der Bevölkerung auslösen?)		NEIN	Eine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung ergibt sich insbesondere aus der möglichen Betroffenheit von ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten (reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete, Kerngebiete), von besonders empfindlichen Nutzungen wie Krankenhäusern, Altersheimen, Kirchen, Schulen, Kindergärten, Spielplätzen oder von Erholungsgebieten einschließlich Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten sowie Kur- und Klinikgebieten. (Balla, Hartlik, Peters 2006: Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung. Umweltbundesamt Texte 23/06). Eine Betroffenheit von Wohngebieten, besonders empfindlichen Nutzungen und Erholungsgebieten ist hier nicht gegeben.

	B. Angaben zum Standort	JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Ziff. 1,2 und 3)
1.	Befindet sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens (bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m bzw. bei den im Anhang - Anlage 3 - aufgeführten Anlagen der dort festgelegten Mindestabstände wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind):			
1.1	<ul style="list-style-type: none"> ein Europäisches Vogelschutzgebiet oder ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ? 	JA		Das Vogelschutzgebiet Flensburger Förde (EGV DE 1123-491) grenzt direkt an das Plangebiet an. Das FFH-Gebiet Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (FFH DE 1123-393) liegt etwa 500 m nördlich der Plangebietsgrenze. Es wird eine Verträglichkeitsprüfung für beide Gebiete erstellt.
1.2	<ul style="list-style-type: none"> ein Naturschutzgebiet ? 		NEIN	Das Naturschutzgebiet Geltinger Birk liegt etwa 500 m nördlich der Plangebietsgrenze.
1.3	<ul style="list-style-type: none"> ein Nationalpark ? 		NEIN	
1.4	<ul style="list-style-type: none"> ein Biosphärenreservat ? 		NEIN	
1.5	<ul style="list-style-type: none"> ein Landschaftsschutzgebiet ? 	JA		Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Flensburger Förde. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird angestrebt.
1.6	<ul style="list-style-type: none"> ein Naturpark ? 		NEIN	
1.7	<ul style="list-style-type: none"> ein gesetzlich geschütztes Biotop mit einer Fläche von mehr als 1000 qm ? 		NEIN	
1.8	<ul style="list-style-type: none"> ein Wasserschutzgebiet ? 		NEIN	
1.9	<ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet, in dem die in nationalen Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind ? 		NEIN	
1.10	<ul style="list-style-type: none"> ein schutzwürdiges Geotop, das in das Landschaftsprogramm der Landesregierung aufgenommen wurde? 	JA		Ein etwa 1,25 km breiter Streifen entlang der nordöstlichen Küste der Geltinger Birk wird im Landschaftsprogramm als Geotop (Strandwälle, Nehrungen, Außensände) dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb dieses Bereiches. Es handelt sich laut Landschaftsrahmenplan um das Geotop Nummer 3.5 Geltinger Birk mit den fossilen Kliffs bei Beveroe und Nieby. Das Plangebiet liegt am Rande dieses Geotops. Eine Beeinträchtigung des Geotops ist nicht ersichtlich, insbesondere, da eine bereits bebaute Fläche in Anspruch genommen wird.
1.11	<ul style="list-style-type: none"> ein allgemeines oder reines Wohngebiet ? 	JA		Nieby verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan. Der Ortsbereich von Nieby ist faktisch als allgemeines Wohngebiet einzustufen (so in der Verkehrslärmuntersuchung).

1.12	<ul style="list-style-type: none"> ein geplantes Wohngebiet ? 		NEIN	
1.13	<ul style="list-style-type: none"> ein in amtlichen Listen oder Karten verzeichnetes Denkmal, Denkmalensemble, Bodendenkmal oder ein als archäologisch bedeutsam eingestuftes Gebiet ? 		NEIN	<p>In der archäologischen Landesaufnahme sind im südlichen Teil des Plangebietes die Steingräber mit den Nummern 37, 38 und 39 dargestellt. Im Nordosten auf der Grünlandfläche befindet sich das Steingrab mit der Nummer 36. Im Norden auf dem Flurstück der Stiftung Naturschutz und südlich davon befindet sich die archäologische Siedlungsfläche mit der Nummer 23. Im zentralen Bereich des Planungsgebietes befinden sich die Einzel-funde mit den Nummern 11 und 49.</p> <p>Im Zuge einer archäologischen Voruntersuchung ist zu prüfen, in welchem Umfang Denkmäler betroffen sind, möglicherweise sind diese dann durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren.</p> <p>Eine archäologische Voruntersuchung kann aufgrund der bestehenden Bebauung und Bewaldung zurzeit nicht durchgeführt werden. Dies ist erst nach einer Beräumung des Geländes möglich (Archäologisches Landesamt, E-Mail vom 22.10.2014).</p>
2.	Ist die Umgebung des Vorhabens aus anderen Gründen besonders ökologisch empfindlich?	JA		<p>Nördlich des Plangebietes befinden sich die neu angelegten Wiedervernässungsflächen (Kernzone Biotopverbund, Vogelschutzgebiet Flensburger Förde).</p> <p>Die Auswirkungen auf die Fauna werden im Rahmen von Natura2000-Verträglichkeitsprüfungen und einem Artenschutzbericht mit entsprechenden Kartierungen umfangreich untersucht.</p>
3.	Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf die o. a. Gebiete vorhanden?		NEIN	
4.	Soll das Vorhaben errichtet werden in einem Bereich, der bereits durch frühere oder jetzige Nutzungen belastet ist? (Boden, Wasser etc.)	JA		Das Plangebiet wurde bis 1995 als Kaserne der Bundeswehr genutzt und ist geprägt durch umfangreichen Gebäudebestand und Versiegelungen. Etwa ein Viertel der Fläche des Plangebietes ist bereits versiegelt.
5.	Soll das Vorhaben in einem Bereich errichtet werden, der landschaftlich besonders reizvoll oder empfindlich ist?	JA		<p>Die Landschaft der Geltinger Birk ist abwechslungs- und strukturreich und landschaftlich reizvoll. Im zentralen, höher gelegenen Teil der Geltinger Birk befinden sich auch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, z.B. Ackerflächen östlich und nordöstlich angrenzend an das Plangebiet.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits bebauten Bereich, der größtenteils von vorhandenen Grünstrukturen eingegrünt ist.</p>

		JA	NEIN	Anmerkungen (s.o. Ziff. 1,2 und 3)
6.	Liegt das Vorhaben in einem Bereich, wo es für eine große Anzahl von Personen weit sichtbar ist?		NEIN	Das Gebiet ist abgelegen und nicht gut einsehbar, da bereits gut eingegrünt. Die Eingrünung wird zum Teil erhalten, zum Teil durch eine andere Eingrünung (Hecken, Bäume) ersetzt.
7.	Ist zu erwarten, dass das Vorhaben mit der benachbarten (vorhandenen oder geplanten) Nutzung in Konflikt geraten könnte wegen <ul style="list-style-type: none"> • land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Nutzungen, • Verkehr, Ver- oder Entsorgung, • Erholungsnutzung, • Wohnnutzung oder • sonstiger wirtschaftlicher oder öffentlicher Nutzungen ? 		NEIN	Hinsichtlich möglicher Konflikte mit Wohnnutzung wurde ein Lärmgutachten erstellt (s.o.). Dieses hatte zum Ergebnis, dass nicht mit einer signifikanten Steigerung des Verkehrslärms zu rechnen ist. Erholungsnutzung findet auf der Geltinger Birk in großem Umfang statt (etwa 100.000 Besucher pro Jahr). Durch die zusätzlichen Erholungssuchenden aus dem Feriendorf (236 Betten) ist hier nicht mit erheblichen zusätzlichen Belastungen zu rechnen.
9.	Ist zu erwarten, dass durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann <ul style="list-style-type: none"> • der Reichtum oder die Qualität von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes ? • die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes? 		NEIN	Reichtum oder die Qualität oder die Regenerationsfähigkeit von Wasser und Boden werden nicht beeinträchtigt, da die Größe der vollversiegelten Flächen gegenüber dem Bestand abnehmen wird. Reichtum oder Qualität oder Regenerationsfähigkeit der Landschaft werden nicht beeinträchtigt, da es sich um einen bereits bebauten und gut eingegrüntem Bereich handelt. Die Auswirkungen auf die Fauna werden in Fachgutachten mit umfangreichen Kartierungen untersucht. Die erforderlichen Abstände zu den Brutinseln in der Vernässungsfläche werden eingehalten.

Bearbeitet durch:

NATURACONCEPT
Dipl. Ing. Alke Buck
Schnabe 16
24996 Sterup
Tel. 04637 963543
buck@naturaconcept